

Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „Umbau Manifold Wesseling“ an der Produktenpipeline der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (RMR) betreibt eine Rohrleitungsanlage zum Transport von Mineralölprodukten mit Verlauf von der niederländisch/deutschen Grenze über Köln bis nach Ludwigshafen und den Raum Frankfurt.

Durch Umstellungen im Betriebsablauf der RMR muss das Manifold an der Übergabestation Wesseling umgebaut werden. Dazu wird eine bestehende Empfangsleitung vom Manifold getrennt und eine Übergabeleitung an den vorhandenen Übergabestrang angeschlossen. Die Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage belaufen sich auf ca. 32 Meter. Des Weiteren werden drei neue Armaturen installiert. Sämtlich Arbeiten finden auf dem Werksgelände der RMR statt.

Gemäß § 9 Abs. 2, 4 und 5 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.3.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach einer Einschätzung solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Änderungsvorhaben grenzt an das Landschaftsschutzgebiet LSG-5107-0025. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat meine Vorprüfung ergeben, dass die besonderen Empfindlichkeiten oder Schutzziele des betroffenen Gebiets durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt werden und mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu rechnen ist.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v.g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Zirbes